

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

AMTSREGISTRATUR
~~AMT FÜR RAUMPLANUNG~~

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

11. Mai 1999

12. MAI 1999

899

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **V a l s** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 7. Februar 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend den Zonenplan 1:2'500 „Siedlungsgebiet“, den Zonenplan 1:2'500 „Leis“, den Generellen Gestaltungsplan 1:500 „Zone für Lagerplätze Rota Bär Situation und Querprofile“ sowie die Änderung eines Baugesetzesartikels. Planungs- und Mitwirkungsberichte im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegen vor. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 26. August und 30. Oktober 1998 Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses vom 7. Februar 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 18. Februar 1999. Es gingen bei der Regierung keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Vals um Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Änderung des Baugesetzes

Die am 7. Februar 1999 beschlossene Änderung des Baugesetzes umfasst die materielle Anpassung von Art. 29 bezüglich Waldabstand an die geänderte übergeordnete

Gesetzgebung. Diese Anpassung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Der neu beschlossene Art. 29 befasst sich in Abs. 2 auch noch mit dem Gewässerabstand. Dieser Abstand wurde auf 7 m festgelegt, was mit Blick auf Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 sowie mit Blick auf das generelle Anliegen einer möglichst grossen Uferfreihaltung eher knapp ist. Die Gemeinde wird ersucht, diesen Abstand im Rahmen einer künftigen Ortsplanung zu überprüfen.

C.

Zonenplan 1:2'500 „Siedlungsgebiet“

Der Zonenplan 1:2'500 „Siedlungsgebiet“ vom 7. Februar 1999 umfasst verschiedene kleinere Anpassungen und Ergänzungen sowie die Erweiterung der Zone für Lagerplätze im Gebiet Rota Bär, wofür ein Genereller Gestaltungsplan erarbeitet wurde. Die Rodungsbewilligung liegt vor (Verfügung vom 6. April 1999).

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPG obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Für die Revisionsvorlage ist insbesondere das Richtplanvorhaben Materialabbau, Deponien, Materialablagerung sowie Sammel- und Sortierplätze des vom ARP mit Bericht vom 19. Dezember 1996 vorgeprüften Regionalen Richtplans Surselva relevant.

Die Materialablagerung Rota Bär figuriert im vorgeprüften regionalen Richtplan Materialabbau, Deponien und Materialablagerung wie folgt: Das gemäss Zonenplan 1:2'500 der Waldzone zugewiesene inkl. das im Zonenplan weiss dargestellte, unverändert in der Zone für Lagerplätze belassene Gebiet als Ausgangslage, das neu der Zone für Lagerplätze zugewiesene Gebiet als Zwischenergebnis. Aus der erfolgten Vorprüfung ergibt sich, dass die konzeptionelle räumliche Koordination sichergestellt ist und keine grundlegenden Nutzungskonflikte bestehen. Der Koordinationsstand Zwischenergebnis war auf den damals noch fehlenden Rodungsvorentscheid zurückzuführen. Die Ro-

dungsbewilligung liegt in der Zwischenzeit vor, so dass in formeller Hinsicht für die Festsetzung noch die Beschlussfassung des Koordinationsstandes in der Region fehlt. Da es sich um eine bestehende Materialablagerung handelt, die Rodungsbewilligung zwischenzeitlich vorliegt und die räumliche Koordination sichergestellt ist, kann die vorliegende Sondernutzungsplanung ausnahmsweise trotzdem genehmigt werden, obwohl der Richtplan förmlich noch nicht beschlossen ist.

Vor Inbetriebnahme der erweiterten Materialablagerung wird noch eine kommunale Baubewilligung einzuholen sein, wobei diese der Zustimmung des DIV bedarf (BAB-Verfahren). Daneben ist auch noch die spezialrechtliche Betriebsbewilligung gemäss Art. 53 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) seitens des Amtes für Umweltschutz (AfU) erforderlich. Die kantonale BAB-Zustimmung sowie die TVA-Bewilligung können an dieser Stelle in Aussicht gestellt werden.

Mit diesen Hinweisen kann der Zonenplan 1:2'500 „Siedlungsgebiet“ vom 7. Februar 1999 genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:2'500 „Leis“

Der Zonenplan 1:2'500 „Leis“ vom 7. Februar 1999 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:500 „Zone für Lagerplätze Rota Bär“

Der Generelle Gestaltungsplan 1:500 „Zone für Lagerplätze Rota Bär Situation und Querprofile“ vom 7. Februar 1999 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

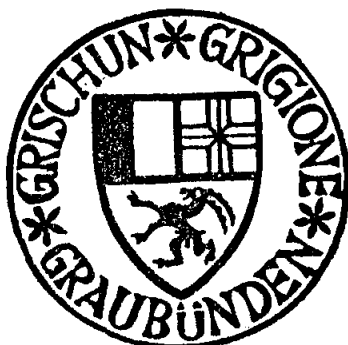
Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 7. Februar 1999 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (revidierter Art. 29) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'500 „Siedlungsgebiet“**, der **Zonenplan 1:2'500 „Leis“** sowie der **Generelle Gestaltungsplan 1:500 „Zone für Lagerplätze Rota Bär Situation und Querprofile“**, alle vom 7. Februar 1999, werden genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Vals wird ersucht, den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses (Ziffern 1 und 2 hievor) öffentlich bekanntzugeben.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen